



S & K Steuerberatungsges. mbH | Hornhäuser Str. 9 | 39387 Oschersleben

Mandantenrundschriften

Niederlassung
Oschersleben/Bode
Hornhäuser Straße 9
39387 Oschersleben

Telefon. +49 (0) 3949 - 9434 - 0
Telefax. +49 (0) 3949 - 9434 - 94

Berufsträger/Geschäftsführer
Steffi Schröder
Steuerberaterin

Amtsgericht Stendal HRB 23682

Sitz: Hornhäuser Straße 9,
39387 Oschersleben

Steuernummer: 102/117/02600

Datum: 03.07.2020

Unser Zeichen:
80002

Absenkung des Umsatzsteuersatzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

In zweitägigen Verhandlungen hat die Regierungskoalition ein umfassendes Paket zur Bewältigung der sich aus der Corona-Krise ergebenden wirtschaftlichen Auswirkungen geschnürt. Für die Praxis überraschend ist eine allgemeine **Absenkung des Umsatzsteuersatzes** beschlossen worden, die zum 1.7.2020 in Kraft tritt und dann bis 31.12.2020 – also auf 6 Monate – befristet ist. Bundestag und Bundesrat haben in Sondersitzungen am **29.6.2020** das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise beschlossen.

Der Finanzausschuss des Bundestags hat an dem in erster Lesung verabschiedeten Gesetz keine Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer vorgenommen. Das Gesetz ist am **30.6.2020** im BGBl veröffentlicht worden. Zeitnah dazu will die Finanzverwaltung ein endgültiges BMF-Schreiben zur Umsetzung der Steuersatzabsenkung veröffentlichen. Dieses Schreiben werden wir auf unserer Webseite veröffentlichen. (www.sundk-steuerberatung.de)

Grundsätzlich gilt für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze gilt der Steuersatz von 19 % & 7% und für alle in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein Steuersatz von 16 % & 5%. Eine besondere Herausforderung ergeben sich für Unternehmer, die **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen** ausführen: Bis 30.6.2020 unterliegen ihre Leistungen dem Umsatzsteuersatz von 19 %, ab 1.7.2020 dann einer ermäßigten Umsatzsteuer von 5 %, vom 1.1.2021 bis 30.6.2021 einem ermäßigten Steuersatz von 7 % und dann ab dem 1.7.2021 wieder dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %. Bitte setzen Sie sich mit Ihren Kassenherstellern in Verbindung damit entsprechende Umstellungen vorgenommen werden können.

Hinweis: Telefonische Auskünfte sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich!

Bei einer Steuersatzänderung der Umsatzsteuer ist die korrekte Ermittlung der geschuldeten Umsatzsteuer zu Beachten. In der folgenden Tabelle möchten wir Ihnen eine kleine Aufstellung zur Hand geben.

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
Leistung oder Teilleistung erbracht bis 30.6.2020	Ob Anzahlungen geleistet worden sind ist unerheblich	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden (der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies sicher ist -, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz), bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % zu entlasten.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 1.1.2021 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 geflossen	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden (der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %), bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuversteuern.

Entstehung der Steuer

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung ausgeführt worden ist.

- **Lieferungen:** Lieferungen (auch Werklieferungen) gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat;
- **Sonstige Leistungen:** Sonstige Leistungen (auch Werkleistungen) sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt.
- **Innergemeinschaftliche Erwerbe:** Die Umsatzsteuer für einen innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats

Unrichtiger Steuerausweis

Ein besonderes Problem ergibt sich insbesondere bei der Absenkung der Steuersätze zum 1.7.2020. Stellt ein Unternehmer eine Rechnung noch mit dem alten Steuersatz von 19 % (oder 7 %) aus, erbringt die Leistung aber zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 hat er zu viel Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Dieser zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag wird von dem Unternehmer geschuldet. Dieser zu hoch ausgewiesene Steuerbetrag kann aber von einem grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden

Auch die Angabe des Steuersatzes in einer sog. Kleinbetragsrechnung (bis zu einem Gesamtbetrag von 250 EUR) führt zu einem unrichtigen Steuerausweis, wenn ein zu hoher Steuersatz ausgewiesen wird.

Sollten Sie unter anderem in Ihrem Unternehmen folgende Sachverhalte vorliegen haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren und ggf. vor Rechnungslegung Rückfragen zu stellen. Vorzugsweise teilen Sie uns Ihre Fragen bitte per Email mit.

- Bauleistungen
- Anzahlungen /Teilleistungen
- Gutscheine
- Abos/ Dauerkarten
- Personenbeförderungen
- Umtausch von Lieferungen
- Gewährleistungen

Mit freundlichen Grüßen


Steffi Schröder
Steuerberaterin